

## Anzeige eines Lagerfeuers

### Informationen zum Veranstalter/Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
**Aufsichtsperson:** Name, Vorname, Geburtsdatum (nur wenn abweichend von Veranstalter)

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

### Informationen zum Veranstaltungsort:

Das Feuer soll am \_\_\_\_\_ im Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

auf dem Grundstück \_\_\_\_\_ entfacht werden.

Anlass: \_\_\_\_\_

Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht. Er muss volljährig sein, gleiches gilt für eine ggf. beauftragte Aufsichtsperson. Die unten aufgeführten Hinweise sind zu beachten. Die Anzeige entbindet nicht von der Beachtung der geltenden Bestimmungen im Umgang mit Feuer. Das Abbrennen des Feuers erfolgt auf eigene Gefahr.

### Hinweise:

1. Das Brennmaterial ist vor dem Entzünden umzuschichten (Naturschutz).
2. Es ist nur unbehandeltes trockenes Holz als Brennmaterial gestattet. Es dürfen nicht verbrannt werden: Stoffe, die giftige Gase entwickeln, bei Abriss anfallendes Bauholz, dazu zählen u. a. auch lackierte Hölzer, Spanplattenreste, Fensterrahmen, kompostierbare Gartenabfälle, wie z. B. Wiesen-, Garten- und Siedlergut, Laub, nasses Reisig, frischer Holzverschnitt.

3. Holzfeuer sind mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder zu entfachen.
4. Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.
5. Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Die Möglichkeit des Abbrennens eines Feuers ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortlichkeit neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen. Die Vermeidung von Bränden durch Funkenflug gemäß vorgenannten Bedingungen ist selbstverständlich.
6. Die Mindestabstände zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nicht verschließbaren Öffnungen, sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen betragen mindestens 10 m, sofern nicht die örtlichen Umstände größere Abstände bedingen. Der Mindestabstand zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt 30 m, wenn das Lagerfeuer auf eigenem Besitzstand durchgeführt wird. Ansonsten muss ein Abstand zu Wäldern von 100 m eingehalten werden. Werden die o. g. Abstände von 30 m bzw. 100 m zu forstwirtschaftlichen Flächen nicht eingehalten, bedarf die Durchführung eines Lagerfeuers einer besonderen Genehmigung der zuständigen Forstbehörde.
7. Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig und sofort abzulöschen.
8. Belästigungen Unbeteiligter durch Rauchgase sind auszuschließen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller